



Rat der
Europäischen Union

049627/EU XXVI. GP
Eingelangt am 10/01/19

Brüssel, den 10. Januar 2019
(OR. en)

5180/19
ADD 1

DENLEG 6
AGRI 11
SAN 10

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	8. Januar 2019
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D059925/02 - ANNEX
Betr.:	ANHANG der Verordnung der Kommission zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend andere Trans-Fettsäuren als solche, die auf natürliche Weise in Fett tierischen Ursprungs vorkommen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D059925/02 - ANNEX.

Anl.: D059925/02 - ANNEX

Brüssel, den **XXX**
SANTE/10819/2018 Rev. 1 ANNEX
(POOL/E1/2018/10819/10819R1-EN
ANNEX.doc) D059925/02
[...] (2018) **XXX** draft

ANNEX

ANHANG

der

Verordnung der Kommission

zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend andere Trans-Fettsäuren als solche, die auf natürliche Weise in Fett tierischen Ursprungs vorkommen

ANHANG

In Anhang III Teil B der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 wird folgende Tabelle eingefügt:

„TEIL B

Stoffe, deren Verwendung eingeschränkt ist

Stoff, deren Verwendung eingeschränkt ist	Verwendungsbedingungen	Zusätzliche Anforderungen
<p>Andere Trans-Fettsäuren als solche, die auf natürliche Weise in Fett tierischen Ursprungs vorkommen</p>	<p><i>Höchstens 2 g pro 100 g Fett</i> in Lebensmitteln, die für den Endverbraucher bestimmt sind, und in Lebensmitteln, die für die Abgabe an den Einzelhandel bestimmt sind</p>	<p>Lebensmittelunternehmer, die nicht für den Endverbraucher oder nicht für die Abgabe an den Einzelhandel bestimmte Lebensmittel an andere Lebensmittelunternehmer liefern, stellen sicher, dass die belieferten Lebensmittelunternehmer Angaben über die Menge an anderen Trans-Fettsäuren als solchen erhalten, die auf natürliche Weise in Fett tierischen Ursprungs vorkommen, wenn diese Menge mehr als 2 g pro 100 g Fett beträgt.</p>